



## Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01 aufgrund Ersatz der Fahrbahnübergänge des Viadukts Sitter

*Das Bundesamt für Strassen ASTRA,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes  
vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a,  
4 und 5 Buchstabe a, Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung  
vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

### I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Margrethen: von km 378.575 bis km 379.110: 60 km/h
- in Fahrtrichtung Zürich: von km 379.583 bis km 378.575: 60 km/h

### II

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung  
bzw. Markierung (voraussichtlich 10. August 2016) bis Ende der Bauarbeiten  
(voraussichtlich 26. September 2016).

### III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b  
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das  
Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift  
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

9. August 2016

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio

Vizedirektor, Abteilungschef